

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für internationalen Handel

2007/XXXX(INI)

21.1.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
(2007/XXXX(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Carlos Carnero González

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. vertritt die Auffassung, dass der Vertrag von Lissabon im Vergleich zu den bestehenden Verträgen ein bedeutender Schritt in Richtung auf die gemeinsame Handelspolitik (GHP) ist;
2. unterstreicht, dass die beiden geänderten Verträge den gleichen rechtlichen Wert haben, und betont, dass sie im Interesse der Kohärenz, der Effizienz, der Transparenz und der Demokratie immer auf dieselbe Weise ausgelegt werden sollten;
3. begrüßt, dass im Vertrag von Lissabon an den im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vorgenommenen Verbesserungen bei den Vorschriften über die GHP festgehalten wird, insbesondere was Folgendes betrifft:
 - a) die Anerkennung der GHP als ausschließliche Zuständigkeit der Union, was eine umfassende und vergleichbare Mitwirkung sämtlicher Organe der Union an der Beschlussfassung im Rahmen der GHP bedingt;
 - b) die Ausweitung des Geltungsbereichs der GHP auf sämtliche handelsbezogenen Bereiche, einschließlich der gewerblichen Aspekte des geistigen Eigentums und der ausländischen Direktinvestitionen;
 - c) die Anwendung des ordentlichen Legislativverfahrens (d.h. Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und Mitentscheidung mit dem Parlament) auf Rechtsakte, die unter die GHP fallen;
 - d) die Öffentlichkeit der Tagungen des Rates bei der Erörterung und Annahme von EU-Rechtsvorschriften und insbesondere GHP-Rechtsakten;
 - e) die Tatsache, dass – aufgrund der Anwendung des ordentlichen Legislativverfahrens – die Zustimmung des Parlaments jetzt generell für alle Abkommen im Rahmen der GHP verbindlich vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind oder nicht;
 - f) die Anwendung des Verfahrens der Zustimmung vor der Ratifizierung von Abkommen, die sich überwiegend auf den Außenhandel beziehen;
4. begrüßt den Umstand, dass im Hinblick auf die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Rahmen der GHP im Vertrag von Lissabon vorgesehen ist, dass der Kommission die rechtliche Verpflichtung obliegen wird, das Parlament über die Fortschritte bei den Verhandlungen gleichberechtigt mit dem besonderen „Ausschuss nach Artikel 188 n (vormals Artikel 133)“ des Rates zu unterrichten;
5. bedauert, dass im Lissaboner Vertrag nicht das Recht für das Parlament vorgesehen ist, das Mandat der Kommission für die Aushandlung eines Handelsabkommens zu billigen;
6. fordert die Kommission deshalb auf, in die bilateralen bzw. regionalen Handelsabkommen

weitreichende Sozial- und Umweltklauseln und -normen aufzunehmen, und betont, dass ohne ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen kein Freihandelsabkommen unterzeichnet werden sollte;

7. begrüßt die Einsetzung eines mit einer zweifachen Funktion („Doppelhut“) ausgestatteten Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der gewährleisten soll, dass alle externen Aktivitäten der Union in sich schlüssig sind;
8. stellt diesbezüglich fest, dass das externe Handeln der Union auch die GHP abdeckt und dass der Hohe Vertreter nicht nur den Ausgleich zwischen der zwischenstaatlichen Logik der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der supranationalen Logik der GHP sicherstellen, sondern auch gewährleisten sollte, dass die zwischenstaatliche Logik der GASP die GHP nicht negativ beeinflusst;
9. bedauert die anhaltenden Einschränkungen bei der Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, insbesondere was Abkommen auf dem Gebiet ausländischer Direktinvestitionen und Dienstleistungsabkommen betrifft;
10. fordert den Europäischen Rat, den Rat und die Kommission auf, die Aushandlung einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung zu prüfen, die dem Parlament eine konkrete Bestimmung seiner Zuständigkeiten und eine Mitwirkung an jeder Phase bietet, die zum Abschluss eines internationalen Abkommens führt;
11. fordert die Kommission auf, dem Parlament sämtliche Informationen über die GHP und die Aushandlung von Handelsabkommen bzw. die Aushandlung der gewerblichen Komponenten jedes Abkommens zu liefern, einschließlich aller Vorschläge und Entwürfe von Vorschlägen für Verhandlungsmandate und/oder -leitlinien, und zwar so rechtzeitig, dass das Parlament in der Lage ist, seine Standpunkte darzulegen, und die Kommission genügend Zeit hat, diese Standpunkte gebührend zu berücksichtigen;
12. fordert die Kommission im Hinblick auf die Transparenz der Maßnahmen des künftigen Ausschusses nach Artikel 188 n (vormals Artikel 133) auf, dem Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments sämtliche Dokumente verfügbar zu machen;
13. fordert den Rat auf, dem Parlament die Tagesordnungen des COREPER II und des Rates Außenbeziehungen vorzulegen, und fordert die Vertreter des Parlaments auf, uneingeschränkt an sämtlichen Sitzungen des COREPER II teilzunehmen, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die in den Geltungsbereich des ordentlichen Legislativverfahrens fallen;
14. fordert den künftigen Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission auf, mit dem Parlament angemessene Methoden zu prüfen, wie das Parlament umfassend über das externe Handeln der Union unterrichtet und dazu konsultiert werden kann.